

**Allgemeine Gebührensatzung
des Kreises Gütersloh nebst Gebührentarif
vom 13.12.2001 (Fn1)**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 646), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), des § 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028), des § 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) und der §§ 6 Abs. 1 Satz 2 und 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 25.11.1997 (GV. NRW. S. 431) in den jetzt geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Gütersloh in seiner Sitzung am 08.12.2001 folgende Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Gütersloh nebst Gebührentarif beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

Soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten, werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben für

- a) besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen,
- b) die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen.

**§ 2
Gebührenbemessung**

- (1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
 1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Pauschgebühren sind nur auf Antrag und im voraus festzusetzen.

**§ 3
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind in den Fällen des § 1 Buchstabe a) der Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse die Handlung vorgenommen wird; in den Fällen des § 1 Buchstabe b) der Benutzer der Einrichtung oder Anlage.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 4
Gebührenfreiheit**

- (1) Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 Buchstabe a) sind gebührenfrei:
 - a) Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlaßt werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen; ausgenommen hiervon sind die unter Ziffer 3 des anliegenden Gebührentarifes genannten Leistungen der Abteilung Gesundheit.

- b) Handlungen im Rahmen der Amtshilfe,
 - c) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
 - d) Handlungen auf dem Gebiete der Sozial- und Jugendhilfe,
 - e) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlaß von Gebühren betreffen,
 - f) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen.
- (2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Soweit Anträge vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung eingegangen sind, sind die Gebühren entsprechend dem Bearbeitungsstand für bereits erbrachte Leistungen nach dem bisherigen Gebührentarif für noch zu erbringende Leistungen nach dem neuen Gebührentarif dieser Gebührensatzung abzurechnen. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im übrigen mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.
- (4) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschoben.

§ 6 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Kreis Gütersloh einschließlich der in seiner Trägerschaft stehenden Einrichtungen.

§ 7 Auslagen

- (1) Es kann verlangt werden, dass für Verwaltungsleistungen nach § 1 Buchstabe a) besondere bare Auslagen, die bei Vornahme oder Vorbereitung einer Handlung entstehen, erstattet werden. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
- a) im Einzelfall besonders hohe Telekommunikations- und Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Kosten für Zeugen und Sachverständige,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) §§ 3 und 5 gelten entsprechend.

§ 8 Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreises Gütersloh vom 23.03.1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.10.2000 außer Kraft.

GEBÜHRENTARIF (Fn2)

Inhaltsübersicht

Lfd. Nr. **Gegenstand**

1. Beglaubigungen, Ablichtungen, Akteneinsicht
2. Gutachten
3. Verwaltungsgebühren für die Abteilung Gesundheit
4. Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten
5. Durchführung des Heimgesetzes
6. Abgrabungen

Lfd. Nr. **Gegenstand**

Gebühr in €

1.	<u>Beglaubigungen</u>	
1.1	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse	
1.11	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	1
1.12	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw., soweit es sich nicht um die Beglaubigung von Zeugnissen handelt, die von Schulen in der Trägerschaft des Kreises Gütersloh ausgestellt wurden, je Seite	1,50
1.13	Sonstige Bescheinigungen	2,50
1.14	Zeugnisse (Ursprungszeugnis)	3,50
1.15	Ablichtungen	
	- bis zum Format DIN A4 je angefangene Seite	0,50
	- bei größerem Format je angefangene Seite	0,75
1.16	Akteneinsicht	
	Übersendung und Übergabe von Verwaltungsvorgängen zur Akteneinsicht, sofern im Einzelfall gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.	12,50 - 17,50
	+ Erhöhung für umfangreiche Vorgänge bzw. erheblichen Aufbereitungsaufwand	
2.	<u>Gutachten</u>	
	Bemessungsgrundlage:	
	a) Verkehrswert des Gegenstandes, mit dem sich das Gutachten befaßt,	2 % des Wertes
	b) je angefangene Stunde der Inanspruchnahme	35
	Ist die Gebühr zu b) geringer, wird diese erhoben.	
3.	<u>Abteilung Gesundheit</u>	
3.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gemäß § 19 ÖGDG	
3.11	Amtliche Bescheinigungen	8 - 35

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr in €</u>
3.12	Zeugnisse, Gutachten	30 - 350
3.13	Röntgenschirmbildaufnahme (Format über 70 x 70 mm)	15 - 30
3.14	Belehrungen nach § 43 Infektionsschutzgesetz	
3.141	bei Einzelpersonen und Gruppen	15 - 30
3.2	Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach dem Feuerbestattungsgesetz	30 - 220
3.3	Ausfertigung und Aushändigung von Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen an Patienten gemäß § 28 Abs. 3 der Röntgen-Verordnung(RöV)	10 - 20
3.4	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind (Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 3.11 und 3.12 zu erheben)	
3.41	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	0,7- bis 1,8fache Sätze für Sonderleistungen gemäß Abschnitten A, E und O, 0,7- bis 1,15fache Sätze für Sonderleistungen gemäß Abschnitt M des Gebührenverzeichnis, 0,7- bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen gemäß den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ
3.42	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	0,7- bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
3.43	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 3 GOZ).	Einfache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
3.5	Besichtigung von Krankenanstalten u.a.	
3.51	Besichtigung einer Privat-, Kranken- oder Entbindungsanstalt und dergleichen, eines Gebäudes oder einer Wohnung (einschl. gutachterlicher Äußerung oder schriftlichen Gutachtens)	50 - 1.500
4.	<u>Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten</u>	<u>Gebühren in €</u>
	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
4.1	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten	50 - 500 täglich
4.2	Werbeveranstaltungen u.ä.	10 - 100 täglich
4.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	10 - 100 täglich

Gebühr in €

5.	<u>Durchführung des Heimgesetzes</u>	
5.1	Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sowie sonstige Amtshandlungen aufgrund der zum Heimgesetz erlassenen Rechtsvorschriften, soweit die Amtshandlungen zum Vorteil oder auf Veranlassung des Adressaten der Amtshandlung vorgenommen werden	10 % des ersparten Aufwandes oder Vorteils, jedoch mind. 50 max. 2.500
6.	<u>Abgrabungen</u>	
6.1	Abgrabungsrechtliche Angelegenheiten und wasserrechtliche Angelegenheiten zum Zweck der Gewinnung oberirdischer Bodenschätze gem. § 1 des Abgrabungsgesetzes	
6.1.1	Entscheidungen über die Planfeststellung für Gewässerausbau (§ 31 Abs. 2 WHG)*	Bis 500.000 m ³ 0,015 je m ³ Bodenschatz/Verfüllmenge darüber hinaus 0,01 je m ³ Bodenschatz/Verfüllmenge jedoch mind. 1.500
6.1.2	Entscheidungen über Genehmigungen zum Gewässerausbau (§ 31 Abs. 3 WHG) bzw. einer Abgrabung nach §§ 3,4 des Abgrabungsgesetzes	80 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 6.1.1
6.1.3	Entscheidung über Vorbescheid nach § 5 des Abgrabungsgesetzes	40 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 6.1.1 jedoch mind. 600
6.1.4	Andere Entscheidungen oder Änderungen von Entscheidungen nach Tarifstelle 6.1.1 bis 6.1.3. Dies sind z.B.: <ul style="list-style-type: none">- Entscheidungen über die Änderung oder Verlängerung eines Planfeststellungsbeschlusses- Entscheidungen über die Änderung oder Verlängerung einer Plangenehmigung bzw. einer Abgrabungsgenehmigung,- Entscheidungen über die Zulassung vorzeitigen Beginns des Ausbaus eines Gewässers (§ 31 Abs. 2a WHG),- Entscheidung über die Verlängerung des Vorbescheides nach § 5 Abs. 1 Satz 3 des Abgrabungsgesetzes oder Änderung des Vorbescheides.	1/3 der Gebühr für die Hauptentscheidung bzw. die zu ändernde Entscheidung

Gebühr in €

7.	<u>Wohnungsbauförderung</u>	
7.1	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung von Wohnungen bei Neubau und Ersterwerb als Eigentumsmaßnahmen	500
7.2	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung von Wohnungen bei Ausbau und Erweiterung als Eigentumsmaßnahmen	250
7.3	Bewilligung von Fördermitteln zum Erwerb bestehenden Wohneigentums	500

* Die Gebühr nach den Tarifstellen 6.1.1 und 6.1.2 wird je zur Hälfte bei Zustellung der Entscheidung und bei Beginn des Abbaus (auf Abbauabschnitte aufgeteilt) fällig.

Fn 1	ABI.GT S. 560 ff., in Kraft getreten am 01.01.2002; berichtigt am 13.02.2002 (ABI.GT S. 579); geändert durch Art. 1 der 1. Änderungssatzung vom 14.07.2003 (ABI.GT S. 678), in Kraft getreten am 18.07.2003; geändert durch Art. 1 der 2. Änderungssatzung vom 20.02.2006 (ABI.GT S. 965 f.), in Kraft getreten am 23.02.2006; geändert durch Art. I der 3. Änderungssatzung vom 26.02.2007 (ABI.GT S. 1142), in Kraft getreten am 16.03.2007.
Fn 2	Gebührentarif zuletzt geändert durch Art.I der 3. Änderungssatzung vom 26.02.2007 (ABI.GT S. 1142), in Kraft getreten am 16.03.2007.